

Grundkurs BGB III

Lösung Fall 27

Fall 27: Gebrauchtwagenhändler V verkauft dem K einen gebrauchten BMW 730i für 11.000 Euro. V benutzt für den Vertragsschluß ein Formular, in dem zunächst die Gewährleistung für sämtliche Sachmängel ausgeschlossen wird und sodann eine Klausel enthalten ist: „Der Verkäufer sichert zu, daß das Fahrzeug, soweit ihm bekannt, eine Gesamtfahrleistung von ____ km aufweist“. In die Leerstelle wird die Zahl 90.000 eingetragen. Tatsächlich aber ist das Fahrzeug bereits 220.000 km gefahren. Der Wert des Fahrzeugs beträgt daher, wie ein von K beauftragter Gutachter feststellt, bei Vertragsschluß nur 5.500 Euro. K, der den Wagen für 12.000 Euro weiterverkauft hatte, muß daher von seinem Abnehmer die Minderung des Kaufpreises um 6.000 Euro hinnehmen. Diesen Betrag verlangt er von V ersetzt. Mit Recht?

Anspruch K gegen V auf Zahlung von 6.000 Euro aus § 437 Nr. 3; 311 a II BGB

- I. Kaufvertrag (+)
- II. Mangel § 434 I 1 BGB (+): Der Wagen ist mehr km gefahren als im Vertrag zugrunde gelegt. Ihm fehlt daher die vereinbarte Beschaffenheit.
- III. Bei Gefahrübergang (+)
- IV. Ausschluß der Gewährleistung?
 1. Gewährleistungsausschluß ist AGB
 2. Einbeziehungskontrolle → § 305 II BGB (+): V hat den K auf die Geltung der AGB hingewiesen (sie standen auf dem Vertragsformular); K hatte die Möglichkeit, zumutbar Kenntnis zu nehmen (er brauchte die AGB bloß lesen); K war mit der Geltung der AGB einverstanden (er hat den Vertrag unterschrieben).
 3. Inhaltskontrolle
 - a) § 309 Nr. 8 b BGB (-): Verkauft wurde keine „neu hergestellte Sache“, sondern ein Gebrauchtwagen.
 - b) § 307 I/II BGB (-): Bei Gebrauchtwagen darf Gewährleistung grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Hinweis: Die Unwirksamkeit des Gewährleistungsausschlusses hätte man aber mit der Begründung bejahen können, die Klausel stelle den V auch von seiner Haftung für solche Schäden frei, welche K durch die Verwendung der mangelhaften Sache an seinen sonstigen Rechtsgütern erleide, namentlich an Leib und Leben. Wenn die Klausel so zu interpretieren ist, ist sie nach § 309 Nr. 7a BGB unwirksam. Die Unwirksamkeit erstreckt sich wegen des Verbots geltungserhaltender Reduktion auf die gesamte Klausel.
 - c) § 475 BGB (-) wegen Absatz III
 4. Ergreift der Gewährleistungsausschluß auch die Angaben zur Laufleistung des Motors? Insoweit ist Gewährleistungsausschluß nach § 444 unwirksam, wenn V eine Garantie für die bisherige Laufleistung des Motors übernommen hat. Die Formulierung in den Vertragsbedingungen ist zweideutig: Einerseits „sichert“ V die Laufleistung „zu“, was auf einen unbedingten Einstandswillen hindeutet; andererseits nur „soweit ihm bekannt“, was nur einen Einstandswillen für die dem V bekannten Umstände zu dokumentieren scheint. Die Klausel ist daher widersprüchlich formuliert. Da es sich um eine AGB handelt, greift § 305 c II BGB ein: Die Klausel ist zum Nachteil des V als Garantie auszulegen. Dem V ist damit die Berufung auf den Gewährleistungsausschluß verwehrt (vgl. BGH NJW 1998, 2207).

- V. Mangelfreie Leistung war anfänglich unmöglich: Der Gebrauchtwagenkauf ist Stückkauf. *Dieser* Wagen wird *nie mehr* die vereinbarte Laufleistung von lediglich 90.000 km haben.
- VI. V hat wegen Garantie Unkenntnis der wahren Fahrleistung zu vertreten
- VII. Schaden (+): entgangener Gewinn.
- VIII. Ergebnis: Anspruch ist gegeben.